



## III Natürliche Personen

Eric Flückiger, Advokat

Nora Heuberger, Advokatin

Indira Mahmutovic, Betriebsökonomin FHNW

### A

## Kreisschreiben Nr. 42 zu Aus- und Weiterbildungskosten

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat am 30. November 2017 das Kreisschreiben Nr. 42 (KS 42) betreffend die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten publiziert. Das KS 42 erläutert die neuen gesetzlichen Regelungen gemäss dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung sind die Kosten einer berufsorientierten Aus- und Weiterbildung bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens CHF 12 000 pro Steuerperiode abziehbar. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung beinhaltet dabei, durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben, um damit die berufliche Flexibilität zu unterstützen. Keine berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind dagegen Beratungsleistungen wie Karriereberatung und persönliches Coaching sowie Anlässe in den Bereichen Unterhaltung oder Sport, selbst wenn sie ein gewisses Bildungselement aufweisen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind auch die Kosten für einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II, wozu bspw. die Matura, die Fachmatura, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder der Fachmittelschulausweis zählen. Die entsprechenden Kosten gelten als Lebenshaltungskosten und sind nicht

abzugsfähig. Ebenso sind sämtliche berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten nicht abzugsfähig, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres anfallen, sofern (noch) kein Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt.

Arbeitgeber können die von ihnen getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung für das eigene Personal grundsätzlich ohne Begrenzung in Abzug bringen. Diese Kosten sind vom Arbeitgeber – sofern die Rechnung auf den Arbeitnehmer lautet – im Lohnausweis zu bescheinigen. Die vom Arbeitgeber bezahlten berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten stellen dabei nach Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) keine steuerbaren Einkünfte dar.

### B

## Geplante Änderungen der Quellenbesteuerung von Erwerbseinkommen

Um das im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Gleichbehandlungsgebot zwischen der Europäischen Union und der Schweiz einzuhalten und die Vereinheitlichung der Quellensteuer voranzutreiben, hat sich das Parlament mit einer Revision der Quellensteuerverordnung (QStV) befasst. Die revidierte QStV wurde im Jahr 2016 vom Parlament angenommen. Das revidierte DBG sowie die QStV sollen voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Betroffen sind Quellensteuern auf dem Einkommen. Die finalen Ergebnisse aus der Vernehmlassung lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen dargelegt.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens sowie Entwurf der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundesteuer.



Unter dem heute geltenden Recht haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, mit nur einem Kanton – typischerweise dem Sitzkanton des Arbeitgebers – die Quellensteuer aller Arbeitnehmer abzurechnen. Je nach Wohnkanton des Arbeitnehmers rechnen die Steuerverwaltungen die Quellensteuer in der Folge untereinander ab. Allfällige Differenzen werden dem Arbeitnehmer direkt von der Steuerverwaltung seines Wohnkantons in Rechnung gestellt bzw. ausbezahlt. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird der vorgenannte Abrechnungsmechanismus nicht mehr möglich sein. Künftig werden Arbeitgeber die Quellensteuer zwingend mit dem Wohnkanton des jeweiligen Arbeitnehmers abrechnen müssen. Ein Grossteil der Arbeitgeber setzt dies bereits heute im Rahmen des einheitlichen Lohnmeldeverfahrens (ELM) freiwillig um. Allen anderen Arbeitgebern ist die Umstellung auf das ELM zu empfehlen, sofern dies aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter als verhältnismässig erscheint. Arbeitgeber, für welche dies nicht sinnvoll ist, werden mit einem etwas höherem administrativen Aufwand konfrontiert sein.

Für nicht an der Quelle besteuerte Einkünfte – wie zum Beispiel Zinsen und Dividenden – sowie bei vorhandenem steuerbarem Vermögen wurde bisher eine ergänzende Veranlagung vorgenommen. Entsprechend war eine Steuererklärung einzureichen, auch wenn dies nicht allen Steuerpflichtigen bekannt war. Diese ergänzende Veranlagung entfällt nach dem neuen Gesetz und wird durch die nachträglich ordentliche Veranlagung ersetzt. Sobald ein Steuerpflichtiger einmal in dieses Verfahren aufgenommen wurde, verbleibt er zwingend diesem Verfahrenstyp zugeordnet, solange für ihn eine Quellensteuerpflicht besteht.

Bis anhin konnten effektive Berufskosten, Pensionskasseneinkäufe und Beiträge an die gebundene Vorsorge im Rahmen der sogenannten Tarifkorrektur zusätzlich geltend gemacht werden. Nach dem neuen Gesetz soll es die Tarifkorrektur nicht mehr geben. An ihre Stelle tritt – auf Antrag hin – ebenfalls die nachträglich ordentliche Veranlagung. Die Verwirkungsfrist der Tarifkorrektur (31. März des Folgejahres) wird übernommen. Sobald ein Steuerpflichtiger einmal die nachträglich ordentliche Veranlagung beantragt hat, verbleibt er wiederum zwingend diesem Verfahrenstyp zugeordnet, solange er quellensteuerpflichtig ist.

Quellenbesteuerte ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, welche einen Grossteil ihres Gesamteinkommens in der Schweiz

erwirtschaften, gelten für Quellensteuerzwecke als Quasi-Ansässige. Diese Personengruppe von Steuerpflichtigen wird neu explizit in die QStV aufgenommen. Quasi-Ansässige können zusätzliche/besondere Abzüge geltend machen, wenn sie den überwiegenden Teil – also 90 % – ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen. Bei Ehegatten ist dafür das weltweit erzielte gemeinsame Einkommen massgebend. Der Antrag für die Berücksichtigung zusätzlicher Abzüge ist durch den Quellenbesteuerten jedes Jahr erneut an die kantonale Steuerbehörde zu stellen (Frist bis 31. März des Folgejahres). Bisher ist noch nicht bekannt, ob die Schweiz künftig auf die 90 % Schwelle verzichten bzw. eine Anpassung an deren Höhe vornehmen wird. Hintergrund für diese Neuregelung ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 2012<sup>8</sup>. Gemäss diesem Urteil sind Quellenbesteuerte im Erwerbsstaat dann als Quasi-Ansässige zu behandeln, wenn sie im Erwerbsstaat – in welchem sie nur beschränkt steuerpflichtig sind – ein Grossteil ihres Einkommens erwirtschaften. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union legen die Einkommensgrenze, gemäss welcher ein in einem Mitgliedsstaat Wohnhafter Steuerpflichtiger im Erwerbsstaat als Ansässiger zu behandeln ist, auf 75 % fest.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Revision der Quellenbesteuerung von Erwerbseinkommen eine weitere Angleichung zwischen der ordentlichen und der Quellenbesteuerung vollzogen wurde. Sinnvoll erscheint auch der Wechsel von verschiedenen nachträglichen Veranlagungen auf die Anwendung eines einzigen Verfahrens, welches zudem bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten wird. Heute empfiehlt es sich bei internationalen und komplexen Einkommensverhältnissen die bestehenden Möglichkeiten zu prüfen und allenfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Nach Inkrafttreten der Änderungen ist vor allem zu analysieren, was eine ordentliche Veranlagung mittel- und längerfristig bedeuten würde, bevor eine Entscheidung für eine solche getroffen wird, da diese Wahl im Anschluss verbindlich ist.

c

## Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor,

<sup>8</sup> EuGH C-39/10 vom 10. Mai 2012.

Löhne von Arbeitnehmenden im sogenannten vereinfachten Abrechnungsverfahren abzurechnen.

Für Arbeitgebende ist die vereinfachte Abrechnung für die Löhne aller Arbeitnehmenden möglich, sofern die einzelnen Löhne die Eintrittsschwelle in die Pensionskasse nicht übersteigen (CHF 21 150 im 2018) und die jährliche Gesamtlohnsumme aller Arbeitnehmenden nicht über der zweifachen Altersrente der AHV (CHF 56 400 im 2018) liegt. Die Abrechnung erfolgt über die kantonale Ausgleichskasse der AHV und berücksichtigt die Sozialversicherungsabgaben sowie die Steuern. Der Gesamt- abzug beträgt 5% vom Bruttoeinkommen, was sehr günstig ist.

In der Praxis wurde dieses Verfahren teilweise zweckentfremdet und zur Umgehung der ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensbesteuerung eingesetzt, was zwar bisher legal, aber nicht im ursprünglichen Sinn des Gesetzes war. Als Reaktion darauf hat der Bundesrat eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Neu werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen. Folglich können beispielsweise Verwaltungsratshonorare von Ein-Mann-Kapitalgesellschaften nicht länger im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden, auch wenn die oben genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden. Allen übrigen Arbeitgebenden steht das vereinfachte Abrechnungsverfahren unverändert zur Verfügung.

## D

# Wichtiges in Kürze

## 1 Lohnabzugsverfahren der Steuern im Kanton Basel-Stadt

Dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wurde eine Motion betreffend den automatischen Direktabzug der Steuern vom Lohn überwiesen. Der Grosse Rat hat in einer längeren Debatte entschieden, nicht auf die Vorlage einzutreten. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden und wurde sogar bereits angekündigt, dass dieses Thema

<sup>9</sup> § 108 Abs. 1 Steuergesetz des Kantons Zürich.

<sup>10</sup> Art. 4b StHG.

<sup>11</sup> BGer 2C\_745/2017 vom 21. September 2017.

zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen wird.

## 2 Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Zürich

Ab dem Jahr 2017 erfolgt bei einem Umzug innerhalb des Kantons Zürich die Besteuerung durch die Zuzugsgemeinde.<sup>9</sup> Für die Veranlagung der gesamten Steuerperiode ist somit die Gemeinde zuständig, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz am Ende der Steuerperiode (31. Dezember) hat. Bisher bestand für das laufende Jahr die Steuerpflicht in der alten Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz am 1. Januar hatte. Die Gesetzesänderung ist eine Angleichung an das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), gemäss welchem der Zuzugskanton schon bisher für das ganze abgelaufene Jahr die Steuerpflicht beanspruchen konnte.<sup>10</sup>

## E

# Entscheide

## 1 Velopauschale und ÖV-Abonnement zugleich abziehbar

Im Urteil vom 21. September 2017<sup>11</sup> hatte das Bundesgericht (BGer) zu beurteilen, ob eine Velopauschale und das Abonnement für den öffentlichen Verkehr kumulativ abziehbar sind. Der Entscheid basierte auf folgendem Sachverhalt:

Den täglichen Arbeitsweg legt A. teils mit dem Velo, teils mit der S-Bahn zurück. In seiner Steuererklärung hat A. nebst den Kosten seines Abonnements für den öffentlichen Verkehr auch den pauschalen Abzug für die Benützung eines Velos in Abzug gebracht. Daraufhin rechnete das Gemeindesteueramt den pauschalen Veloabzug auf und begründete dies damit, dass es sich dabei nicht um einen kumulativen, sondern einen alternativen Abzug handle. Der Fall wurde über zwei weitere Instanzen ans BGer weitergezogen.

Das BGer legte in seinen Erwägungen dar, dass die Berufswegkosten gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte – bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3000 – abgezo-

gen werden können. Nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger (BKV) können dabei als notwendige Kosten bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden. Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benutzung objektiv unzumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs abgezogen werden. Das BGer hielt dazu fest, dass das Gesetz offenlasse, wie der Berufsweg zurückgelegt wird und führte aus, dass es nicht Sache des Steuerrechts sei, Vorschriften zur Gestaltung des Berufswegs zu machen. Es bestehe zwar eine gewisse Präferenz für den öffentlichen Verkehr, insofern als die Kosten für ein Privatfahrzeug nur in gewissen Fällen geltend gemacht werden können. Allerdings sehe das Gesetz – bei aller Präferenz – nicht vor, dass der Arbeitsweg «artrein» absolviert werden müsste. Das BGer kommt daher zum Schluss, dass beide Abzüge kumulativ gemacht werden dürfen. Leider lassen aktuell noch nicht alle elektronischen, kantonalen Steuererklärungsprogramme eine kumulative Geltendmachung zu. Es ist zu hoffen, dass dies rasch angepasst wird.

## **2 Privilegierte Besteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

Im Urteil vom 5. Oktober 2017<sup>12</sup> beschäftigte sich das BGer mit der Frage der privilegierten Besteuerung von stillen Reserven bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Das BGer hatte sich insbesondere mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Eintritt der Invalidität, welche neben dem Alter eine der zwei möglichen Voraussetzungen für die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen nach Art. 37b DBG ist, und die damit einhergehende Geschäftsaufgabe zeitnah aufeinander folgen müssen. Der Entscheid basierte auf folgendem Sachverhalt:

A. erwarb im Jahr 2000 eine Liegenschaft, in der er im Jahr 2003 eine Hausarztpraxis eröffnete. Infolge eines im Jahr 2004 erlittenen Hirnschlages reduzierte er die selbständige Erwerbstätigkeit. Im Jahr 2012 – 8 Jahre nach dem zur Invalidität geführten medizinischen Ereignis – musste A. schliesslich im Alter von 52 Jahren die selbständige Erwerbstätigkeit als Hausarzt gänzlich aufgeben. Nach der Geschäftsaufgabe beantragte A. vergeblich, die aus der Praxisaufgabe resultierten stillen Reserven gesondert zu dem nach Bundes- und

kantonalement vorgesehenen reduzierten Satz zu besteuern. Die kantonalen Steuerbehörden und das kantonale Steuergericht verweigerten eine privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes, da ihrer Ansicht nach der kausale Zusammenhang zwischen der definitiven Geschäftsaufgabe und bestehender Invalidität mit wachsender Dauer zwischen Eintritt der Invalidität und Geschäftsaufgabe – vorliegend 8 Jahre – zu verneinen sei.

Das BGer hielt in seinen Ausführungen zunächst fest, dass für die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen: Der Eintritt einer Invalidität, die definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, der Kausalzusammenhang zwischen Invalidität und Geschäftsaufgabe sowie die erstmalige Inanspruchnahme der privilegierten Besteuerung.

Betreffend die fragliche Kausalität folgte das BGer der Ansicht der Vorinstanz nicht, wonach die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit unmittelbar nach dem Eintritt der Invalidität oder zumindest zeitnah nach dem Ereignis zu erfolgen habe. Das BGer führte diesbezüglich aus, dass für eine zeitliche Nähe zwischen dem Eintritt der Invalidität und der Geschäftsaufgabe keine Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut bestünden. Des Weiteren wies das BGer darauf hin, dass es auch unter dem Gesichtspunkt der Steuerprogression – liegt der Sinn der privilegierten Besteuerung von stillen Reserven bei Geschäftsaufgabe doch in der Vermeidung einer erhöhten Steuerprogression – keinen Unterschied macht, ob der selbständig Erwerbende bei Geschäftsaufgabe bereits seit etlichen Jahren invalid war oder ob die Invalidität unmittelbar vor der Geschäftsaufgabe eintrat.

## **3 Barauszahlung des Vorsorgeguthabens bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit**

Im Urteil vom 9. Dezember 2016<sup>13</sup> hatte das BGer zu beurteilen, ob im konkreten Fall eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt und die Barauszahlung des Vorsorgeguthabens rechtmässig besteuert wurde. Das Urteil basierte auf folgendem Sachverhalt:

R. erhielt im Jahr 2009 während dreier Monate Arbeitslosentaggelder und liess sich anschliessend sein Freizügigkeitsguthaben bar auszahlen, dies

<sup>12</sup> BGer 2C\_40/2017, 2C\_41/2017 vom 5. Oktober 2017 (zur Publikation vorgesehen).

<sup>13</sup> BGer 2C\_204/2016 vom 9. Dezember 2016.

mit der Begründung, er werde eine selbständige Erwerbstätigkeit als Vermögensverwalter aufnehmen. Das entsprechende Einzelunternehmen hatte er bereits ein paar Monate zuvor im Handelsregister eintragen lassen. Die Kapitalauszahlung wurde im Folgenden getrennt vom übrigen Einkommen und damit reduziert besteuert.

Mit Veranlagungsverfügung betreffend die Steuerperiode 2013 qualifizierte die zuständige Steuerbehörde die Kapitalauszahlung als übriges Einkommen und besteuerte es zusammen mit dem weiteren Einkommen zum ordentlichen Tarif. Die Begründung der Steuerbehörde war die Nichtanerkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit mangels Gewinnabsichten. Gegen diese Veranlagung erhob R. Einsprache und zog den Fall bis ans BGer weiter.

Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit stellt einen gesetzlichen Barauszahlungsgrund dar. In diesem Fall werden die bezogenen Kapitalleistungen – getrennt vom übrigen Einkommen – zum privilegierten Satz besteuert. Eine selbständige Erwerbstätigkeit wird angenommen, wenn eine natürliche Person auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Dabei sind die jeweiligen tatsächlichen Umstände umfassend zu würdigen.

Im vorliegenden Fall wurde die selbständige Erwerbstätigkeit durch das BGer verneint, da einerseits gemäss den Jahresrechnungen 2009 bis 2013 jeweils Verluste erzielt wurden und andererseits der Steuerpflichtige nicht ausreichend Nachweise dafür beibringen konnte, dass eine Gewinnstrebigkeit vorliegt, ausreichend Bemühungen um Kundengewinnung unternommen worden waren, und dass das bezogene Vorsorgekapital wenigstens teilweise tatsächlich für den Geschäftszweck eingesetzt wurde. Das BGer hielt fest: Auch wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht beurteilt werden könne, ob diese von Erfolg gekrönt werde, so sei nach andauernden Misserfolgen von einer Zwecklosigkeit der Tätigkeit auszugehen und diese aufzugeben. Einem Weiterführen trotz dieser Umstände liege vermutlich ein anderes Motiv als das der Gewinnstrebigkeit zugrunde. Auch wenn die Tätigkeit als Vermögensverwalter nicht mit blosser Liebhaberei oder einem Hobby gleichzusetzen sei, so sei im vorliegenden Fall von einer mangelnden Gewinnstrebigkeit auszugehen, weshalb die Tätigkeit nicht als

selbständige Erwerbstätigkeit zu betrachten sei. Damit liege der gesetzliche Barauszahlungsgrund für eine Kapitalleistung nicht vor und könne keine privilegierte Besteuerung des ausbezahlten Vorsorgeguthabens erfolgen. Vorbehalten bleibe eine Rückzahlung des Vorsorgeguthabens, damit es seinem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden könne.

#### **4 Entschädigungszahlung bei missbräuchlicher Kündigung – steuerbares Einkommen oder steuerfreier Vermögenszufluss?**

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft befusste sich im Urteil vom 10. August 2016<sup>14</sup> mit einer Entschädigungszahlung, die im Rahmen einer ausgesprochenen missbräuchlichen Kündigung entrichtet wurde. Das Urteil basierte auf folgendem Sachverhalt:

Die Arbeitgeberin kündigte dem Arbeitnehmer ordentlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende August. Der Arbeitnehmer erkrankte während der Kündigungsfrist, womit sich diese nach seiner Auffassung verlängerte. Dies anerkannte die Arbeitgeberin nicht und hielt an der ordentlichen Kündigungsfrist fest. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens verglichen sich die Parteien auf eine Zahlung von rund CHF 15000, nach Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben. Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft besteuerte diese Zahlung als Einkommen. Gegen diese steuerliche Beurteilung wehrte sich der Steuerpflichtige.

Das Gericht legte die Abgrenzung zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Einkommenszuflüssen dar. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Landschaft (StG BL) sei im Sinne eines Auffangtatbestands zu verstehen, der grundsätzlich sämtliche Zuflüsse der Einkommenssteuer unterstelle. Von dieser Generalklausel ausgenommen seien schlichte Vermögensumschichtungen, worunter Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen fielen. Diese Vermögensumschichtungen neutralisieren fremdbestimmte Vermögensabflüsse (Schadenersatz) und gleichen immaterielle Unbill (Genugtuung) aus, weshalb sie nicht steuerbar sind.

Eine Entschädigungszahlung bei missbräuchlicher Kündigung kann Elemente einer Strafe (ähnlich

<sup>14</sup> StE 2017 B 26.43 Nr. 3; KGer BL 810 16 9 vom 10. August 2016.

einer Konventionalstrafe) und der Wiedergutmachung (Genugtuung) enthalten. Die Lehre geht davon aus, dass eine solche Entschädigung analog zum Schadenersatz und zur Genugtuung nicht der Einkommenssteuer unterliegt und darauf auch keine Sozialabgaben abgeführt werden müssen. Die Beweislast der Steuerfreiheit obliegt dabei dem Steuerpflichtigen.

Im vorliegenden Fall sprechen insbesondere zwei Indizien für die Annahme einer Steuerpflicht, denn zum einen forderte der Arbeitnehmer vor dem Schlichtungsverfahren eine Lohnfortzahlung und zum anderen wurden auf der Zahlung Sozialversicherungsabgaben abgeführt. Dem Steuerpflichtigen gelang es nicht, schlüssig darzulegen, dass die Zahlung als Ausgleich erlittener seelischer Unbill erfolgte (Mobbingvorwurf). Aus diesem Grund unterlag die Nettozahlung der Einkommenssteuer.

Damit solche Zahlungen vom Arbeitnehmer steuerfrei vereinnahmt werden können, müssen sie als Ausgleich für immaterielle Unbill, fremdbestimmten Vermögensabfluss oder als Strafzahlung ausgerichtet werden. Sofern dies zutrifft, ist dies sinnvollerweise bereits im Rahmen der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung geltend zu machen und in einer allfälligen Einigung ausdrücklich festzuhalten.